



Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2020		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 5/126/2020		
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum: 17.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bürgeranträge: Die Stadt Lüdinghausen erklärt sich zum "Sicheren Hafen"

I. Beschlussvorschlag:

Je nach Beratung.

II. Rechtsgrundlage:

§ 24 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land NRW)

§ 23 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

III. Sachverhalt:

Mit Bürgerantrag vom 18.09.2020 beantragt Antragsteller A im Namen der Seebrücke Lokalgruppe Lüdinghausen, dass der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt, dass die Stadt Lüdinghausen als Mitglied des Städtebündnisses „Sichere Häfen“ bereit ist, 10 geflüchtete Menschen aus humanitären Gründen– ohne Anrechnung auf die Aufnahmequote- aufzunehmen. Hiervon sollen 3 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sein.

Ein weiterer Bürgerantrag mit gleichem Inhalt wurde von Antragsteller B ebenfalls im Namen der Seebrücke Lokalbrücke Lüdinghausen am 01.11.2020 gestellt.

Ebenfalls wurde ein entsprechender Antrag von Antragsteller C am 03.11.2020 gestellt.

Die Anträge sind der Sitzungseinladung als Anlage beigefügt. Auf den jeweiligen Inhalt wird verwiesen.

Insbesondere nach dem Brand des Flüchtlingslagers auf der griechischen Insel Moria haben mehrere Bundesländer (hierunter auch NRW) angeboten, zusätzliche Flüchtlinge aufzunehmen.

Gesetzlich ist jedoch in § 23 AufenthG geregelt, dass die Länder für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium benötigen. Dieses Einvernehmen wird vom Bundesministerium verweigert.

Die Städte und Gemeinden können nicht über die Kontingente der Zuweisungen entscheiden. Die Asylverfahren liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Eine Zustimmung des Bundes wurde ausdrücklich nicht erteilt.

Die Aufnahme von 10 zusätzlichen Flüchtlingen ist daher nicht möglich.

Festzuhalten ist noch, dass eine Aufnahme von 3 minderjährigen unbegleiteten Asylbewerbern nur durch Kommunen erfolgen kann, welche über eigene Jugendämter verfügen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bekannt

V. Anlagen:

3 Bürgeranträge